

tie, Gerechtigkeit und Humanismus in dem gesellschaftlichen Verhältnis, das rechtlich geregelt wird, zu allgemeingültigen Handlungsmaximen entwickelt. Das sozialistische Rechtsverhältnis ist kein formales, kein technisches Verhältnis. Es unterliegt der politisch-moralischen Bewertung und bringt politisch-moralische Wertvorstellungen zum Ausdruck.

Voraussetzung und Grundlage für die Gestaltung von gesellschaftlichen Verhältnissen als Rechtsverhältnisse sind die Rechtsnormen. Rechtsnormen und Rechtsverhältnisse stehen deshalb in einem unlöslichen Zusammenhang.

Beziehungen, die Jugendliche bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben als Mitglieder der FDJ eingehen, oder Beziehungen zwischen Mitgliedern einer Sportgemeinschaft, sind keine Rechtsverhältnisse, wenn sich die in ihnen zu verwirklichenden konkreten Rechte und Pflichten nicht aus Rechtsnormen, sondern aus anderen Sozialnormen, z. B. aus dem FDJ-Statut, ergeben. Pflichtverletzungen lösen deshalb auch keine juristische Verantwortlichkeit, sondern andere gesellschaftliche Reaktionen aus. Die Normen des Vertragsgesetzes sind darauf gerichtet, zur Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen herzustellen. Hierzu legt das Gesetz Aufgaben, Rechte und Pflichten fest, deren Erfüllung und Wahrnehmung die Wirtschaftseinheiten mit den objektiven Erfordernissen des sozialistischen Wirtschaftssystems real verbindet. Die Qualität eines Rechtsverhältnisses erlangen nur jene Verhältnisse, die auf der Grundlage und in Verwirklichung der Normen des Vertragsgesetzes und anderer Rechtsnormen des sozialistischen Staates entstehen.

Der in den Rechtsnormen enthaltene allgemeine Maßstab bietet den Berechtigten und Verpflichteten Raum für freie, verantwortungsbewußte Gestaltung von Rechtsbeziehungen in Form von Rechtsverhältnissen zur Befriedigung gesellschaftlicher und persönlicher Bedürfnisse; wobei der Umfang des abgesteckten Raumes und damit auch das Entscheidungsfeld der Berechtigten und Verpflichteten unterschiedlich groß ist.⁶ Anliegen der sozialistischen Rechtsnormen ist es, dazu beizutragen, daß das den meisten Rechtsverhältnissen immanente „Organisations-element“ voll zur Entfaltung kommt und daß in den Rechtsverhältnissen die widersprüchliche Einheit von gesellschaftlichen und individuellen Interessen auf juristische Weise erfaßt wird.

24.1.2. Sozialistische Rechtsverhältnisse als besondere ideologische gesellschaftliche Verhältnisse

Diese Spezifik äußert sich vornehmlich in zwei Aspekten :

a) Im Unterschied zu anderen ideologischen Verhältnissen, z. B. zu moralischen oder zu gesellschaftlich-politischen Willensverhältnissen, zeichnet die Rechtsverhältnisse eine staatlich willensmäßige Seite aus. Mit den Rechtsverhältnissen wird der Wille der Arbeiterklasse, der in den Rechtsnormen generell als staatlicher Wille ausgedrückt ist, realisiert. Auf der Grundlage des normierten staatlichen Willens treffen die Beteiligten des Rechtsverhältnisses ihre Entscheidungen und bringen so ihren individuellen oder kollektiven Willen mit

⁶ Vgl. T. Schönraht, „Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung — Stabilität und Elastizität des Rechts im Sozialismus“, in: Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, H. 6, Leipzig 1979.